



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri



Interpellation Rückerstattung Sozialhilfeleistungen – Situation im Kanton Uri

Herr Präsident
geschätzte Damen und Herren

Im November 2020 strahlte Radio SRF in der Sendung Espresso einen Beitrag aus, in welchem aufgedeckt wurde, dass Gemeinden im Kanton Aargau von Sozialhilfebezüger*innen verlangten, dass diese ihr zum Teil bescheidenes Vorsorgevermögen (weniger als Fr. 150'000) vorbeziehen müssten. Dieses Geld soll zur Überbrückung der Zeit bis zur offiziellen Pensionierung und dann zum Bestreiten der Pensionszeit gebraucht werden. Zudem verlangten die Gemeinden von den Betroffenen, dass die Hälfte dieses Vermögens zur Schuldentilgung für bezogene Sozialhilfeleistungen abgeliefert werden müssten. Im Kassensturz des Schweizer Fernsehens gab es am 24. November 2020 zu diesen rechtswidrigen Vorkommnissen ebenfalls einen längeren eindrücklichen Bericht.

Bei kleinen Vermögen aus der 2. Säule hat dieses Vorgehen zur Folge, dass die betroffenen Personen existentielle Ängste entwickeln und sozial, wie auch wirtschaftlich noch stärker unter Druck geraten. Sie werden also gezwungen, das für die Zeit nach der Pensionierung bestimmte Geld bereits vor Erreichen des Pensionsalters zu verbrauchen. Die Folgen sind klar: Die betroffenen Menschen werden bereits nach kurzer Zeit auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein. Auf diese Weise sanieren die betreffenden Gemeinden ihre Kassen. Die Kosten trägt aber die Allgemeinheit, da die Ergänzungsleistungen zu 5/8 vom Bund und nur zu 3/8 von den Kantonen finanziert werden. Dieses Vorgehen steht eindeutig nicht im Einklang mit den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und somit auch nicht mit dem Urner Sozialhilfegesetz.

Gestützt auf Artikel 127 der Geschäftsordnung des Landrats stelle ich deshalb dem Urner Regierungsrat im Rahmen einer Interpellation die nachstehenden Fragen:

1. Hat der Regierungsrat zur Verwendung von Geldern aus der Säule 2 und 3a für Menschen in der Sozialhilfe zu den aktuellen SKOS-Richtlinien abweichende oder erweiterte Richtlinien gemäss Art. 28 Abs. 1 SHG R für den ganzen Kanton definiert und wenn ja welche?

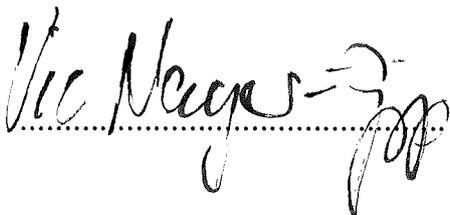
2. Wie handhaben die 5 Sozialdienste (Nord, Ost, Oberland, Unterschächen und Asyl- und Flüchtlingsdienst) die Verwendung der Säule 2 bzw. 3a Gelder in Bezug auf eine mögliche Sozialhilferückerstattung? Haben die Sozialdienste in diesem Bereich Regelungen oder Grundsatzentscheide definiert, welche von den SKOS-Richtlinien abweichen? Sind die Regelungen im ganzen Kanton einheitlich oder wechseln sie von Gemeinde zu Gemeinde, bzw. Sozialdienst zu Sozialdienst?
3. Ist dem Urner Regierungsrat bekannt, ob und falls ja wie häufig und in welchem Ausmass in den letzten 5 Jahren Gelder aus der 2. Säule, bzw. der Säule 3a für den Lebensbedarf vor der Pensionierung, bzw. für die Schuldentilgung bei den Gemeindekassen verwendet wurden?
4. Fehlende Säule 2 und 3a Gelder im Rentenalter verursachen Abhängigkeiten von Ergänzungsleistungen, welche dann vom Kanton zu 3/8 finanziert werden müssen. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um zu verhindern, dass Gelder der Säule 2 und 3a für die Rückzahlung der Sozialhilfe eingefordert werden, anstatt dass die betroffenen Menschen diese, wie von den SKOS Richtlinien gedacht, für den Lebensunterhalt nach Erreichen des Rentenalters verwenden können und somit die Ergänzungsleistungen entlasten?

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen meiner Zweitunterzeichnerin Sylvia Läubli für die Beantwortung der Fragen.

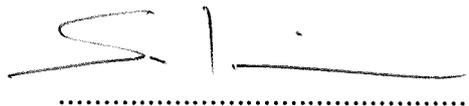
Altdorf, 03. Februar 2021

Erstunterzeichner
Viktor Nager

Zweitunterzeichnerin
Sylvia Läubli



Handwritten signature of Viktor Nager in black ink, written over a dotted horizontal line.



Handwritten signature of Sylvia Läubli in black ink, written over a dotted horizontal line.